N I E D E R S C H R I F T

Gremium: **Landkreis Dachau**
Kreisausschuss

Sitzung am: **Freitag, den 10.07.2026**

Sitzungsort: **Landratsamt Dachau**

Sitzungsraum: **Großer Sitzungssaal**

Sitzungsbeginn: **09:47 Uhr**

Sitzungsende: **11:09 Uhr**

Status: **Öffentliche Sitzung**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (KRin Klaffki, KR Dirlenbach, KR Behrendt und KR Böck) vom 12.06.2026;
Amperkliniken

2. Gewährung der Großraumzulage bei stationären und teilstationären Einrichtungen

3. Zweckverband Dachauer Galerien und Museen;
Nichtweiterverfolgung des Konzepts für ein Museumsforum Dachau – Austritt des Bezirks Oberbayern aus dem Zweckverband; Neuausrichtung des Zweckverbands - Änderung und Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband

4. Neuerlass der Satzung des Kreisbehindertenbeauftragten/er des LK Dachau

Tagesordnungspunkt 1.1

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (KRin Klaffki, KR Dirlenbach, KR Behrendt und KR Böck) vom 12.06.2026;
Amperkliniken

Beschluss:

1. Bezüglich der Ziffern 2 und 3 des Antrages wird die Verwaltung r beauftragt, eine Vorlage mit Beschlussvorschlag für das zuständige Kreisorgan zu erarbeiten.
2. Die Behandlung der Ziffer 1 sowie der Fragen 1 und 2 des Antrages ist dem Kreistag und dessen Ausschüssen entzogen (§ 2 Abs. 2 GO-KT i.V.m. Art. 37 Abs. 1 LKrO).

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

Gewährung der Großraumzulage bei stationären und teilstationären Einrichtungen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Großraumzulage für die stationären und teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Dachau zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	12

Somit sei die Beschlussempfehlung nicht angenommen worden, stellt der **Vorsitzende** fest und stellt sodann den Änderungsantrag von Kreisrat Dirlenbach zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Großraumzulage für die stationären und teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Dachau wird gewährt, wenn innerhalb des Einzelplan 4 - Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Deckung gefunden werden kann.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	12

Der **Vorsitzende** stellt fest, auch dieser sei nicht angenommen worden und stellt sodann Alternative b) des Verwaltungsvorschlages zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Großraumzulage für die stationären und teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Dachau nicht zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3

Tagesordnungspunkt 3

Zweckverband Dachauer Galerien und Museen;
Nichtweiterverfolgung des Konzepts für ein Museumsforum Dachau – Austritt des Bezirks Oberbayern aus dem Zweckverband; Neuausrichtung des Zweckverbands - Änderung und Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband

Beschluss:

1. Die Ausführungen der Geschäftsleitung des Zweckverbands werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat zu ermächtigen, die beigefügte Austrittsvereinbarung zu unterzeichnen.

3. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Konzept für das Museumsforum nicht weiterzuverfolgen und den Landrat sowie die weiteren Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen anzuweisen, der Nicht-Weiterverfolgung des Konzeptes für ein Museumsforum Dachau zuzustimmen.
4. Der Kreisausschuss empfiehlt Kreistag, der neuen Zweckverbandssatzung zuzustimmen. Die Zweckverbandsverwaltung wird dabei ermächtigt, geringfügige und redaktionelle Änderungen in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern noch nachträglich vorzunehmen.

Austrittsvereinbarung

16.12.2025, Bezirk Oberbayern, Referat für Kultur und Museen

Überarbeitung auf Grundlage des Gesprächs der ZV-Mitglieder am 12.1.2026.

Vereinbarung über den Austritt des Bezirks Oberbayern aus dem Zweckverband Dachauer Galerien und Museen (im Folgenden „Zweckverband")

Zwischen
dem Bezirk Oberbayern (im Folgenden „Bezirk")
vertreten durch Bezirkstagspräsidenten Thomas Schwarzenberger

der Stadt Dachau (im Folgenden Stadt)
vertreten durch Oberbürgermeister Florian Hartmann

und dem Landkreis Dachau (im Folgenden Landkreis)
vertreten durch Landrat Stefan Löwl

wird folgende **Austrittsvereinbarung** geschlossen:

§ 1 Hintergrund

Die Vertreter der drei Zweckverbandsmitglieder Stadt, Landkreis und Bezirk haben sich am 7.7.2025 in einem Gespräch über das Austrittsverfahren sowie über Eckpunkte für das Ausscheiden des Bezirks aus dem Zweckverband zum 31.12.2026 verständigt. Sie sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Das Austrittsverfahren regelt § 17 der Zweckverbandssatzung. Demnach muss die Verbandsversammlung in einem ersten Schritt einstimmig beschließen, das Konzept für das Museumsforum endgültig nicht weiterzuverfolgen. Dieser Beschluss ermöglicht dem Bezirk sodann einen Antrag auf Austritt aus dem Zweckverband zu stellen, dem die Verbandsversammlung zustimmen muss. Das Einverständnis von Landkreis und Stadt liegt in diesem Fall der Abstandsnahme vom Konzept jedoch bereits vor (nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 9. September 2024), sodass der Bezirk - vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörde - aus dem Zweckverband ausscheiden würde.

1

Vorgesehen ist der Austritt des Bezirks zum 31.12.2026. Im Folgenden würde eine neue Zweckverbandssatzung (auf der Basis der ursprünglichen Satzung vor dem Beitritt des Bezirks Oberbayern) zum 1.1.2027 in Kraft treten und der Zweckverband durch die Stadt und den Landkreis fortgeführt werden.

Der Bezirk Oberbayern hat dieses Verfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Regierung von Oberbayern (gemäß Art. 52 Abs. 3 KommZG vom StMI als Aufsichtsbehörde bestimmt) prüfen lassen. Die Regierung von Oberbayern hat diesem Verfahren zugestimmt.

§ 2 Austritt des Bezirks Oberbayerns

(1) Der Bezirk Oberbayern wird zum 31.12.2026 aus dem Zweckverband austreten.

(2) Für die Auseinandersetzung gilt § 18 der Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen.

§ 3 Verpflichtungen bis zum Austritt

(1) Unter Leitung der Gründungsdirektorin erarbeitet das Museumsforumsteam bis spätestens 1. Dezember 2026 ein Zukunftskonzept für den Zweckverband und seine Museen ab 2027 (insbesondere Profil, inhaltliche Schwerpunkte, Betrieb, Personalbedarf, Geschäftsführung). Die Gründungsdirektorin wird in ihrer Doppelrolle als Gründungsdirektorin des Museumsforums und Geschäftsführerin des Zweckverbandes vorrangig mit der Konzeptentwicklung und den Geschäftsführungsaufgaben betraut.

(2) Der Bezirk stellt bis Ende 2026 Mittel in Höhe von bis maximal 15.000 EUR für flankierende Maßnahmen zur Konzepterarbeitung (Beteiligungsverfahren, externe Moderationen) aus der Sonderleistung des Bezirks bereit. Der Bezirk wird darüber hinaus bis 31.12.2028 den Prozess der Neuorganisation und Erneuerung des Zweckverbandes, bestehend aus Stadt und Landkreis, sowie dessen Museen nach Möglichkeit fachlich begleiten.

(3) Neben der Konzeptarbeit kann das Museumsforums-Team (wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektassistentin) nachrangig und im Rahmen freier Kapazitäten an einem vom Bezirk initiierten Projekt zur Arbeits- und Industriekultur in Oberbayern mitwirken. Diese freien Kapazitäten meldet die Geschäftsführerin/Gründungsdirektorin

dem Bezirk Oberbayern, der entsprechende Aufgaben an die Team-Mitglieder überträgt. Landkreis Dachau und Stadt Dachau werden davon in Kenntnis gesetzt.

(4) Der Bezirk trägt aus der Sonderleistung die Mietkosten inkl. der Nebenkosten für die Projekträume im Bahnhof Dachau bis längstens 31.12.2028.

§ 4 Personal

(1) Der Bezirk übernimmt noch bis zum 31.12.2028 die Personalkosten der drei beim Zweckverband bis 31.12.2028 befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen (Direktorin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Projekt-Assistentin) des Museumsforums-Gründungsteams.

(2) Scheidet die derzeitige Gründungsdirektorin/Geschäftsführerin vor dem 31.12.2028 aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Zweckverband aus, stellt der Bezirk dem Zweckverband finanzielle Mittel für die Nachbesetzung dieser Position zur Verfügung. Im Falle einer Nachbesetzung übernimmt der Bezirk die Personalkosten der Nachfolgeposition nach folgenden Maßgaben:

- Die Erstattung erfolgt maximal bis zur Höhe der jeweiligen jährlichen Kosten, die bis 31.12.2028 angefallen wären, wenn die derzeitige Geschäftsführerin nicht ausgeschieden wäre.
- Sofern die tatsächlichen Kosten der Nachfolgeperson geringer sind als die vorgenannte Höchstgrenze, beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf die tatsächlich beim Zweckverband anfallenden Kosten.
- Die Kostenübernahme durch den Bezirk endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des 31.12.2028.

 Dies gilt auch, wenn die Gründungsdirektorin/Geschäftsführerin nach dem Austritt des Bezirks in ein bis 31.12.2028 befristetes Arbeitsverhältnis beim Bezirk Oberbayern wechselt.

(3) Scheiden die wissenschaftliche Mitarbeiterin und/oder die Teamassistentin vor dem 31.12.2028 aus, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Bezirks mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens; der Bezirk schuldet dem Zweckverband insofern keine finanzielle Kompensation bis zum 31.12.2028.

(4) Die Zweckverbandsmitglieder entscheiden rechtzeitig und einvernehmlich, ob die Arbeitsverhältnisse ab dem 1.1.2027 beim Zweckverband verbleiben und die

Beschäftigten an der Umsetzung des Zukunftskonzepts arbeiten werden oder ob den betroffenen Mitarbeiterinnen angeboten werden soll, ihre Arbeitsverhältnisse beim Bezirk fortzuführen und grundsätzlich an bezirklichen Aufgaben zu arbeiten. Die Mitarbeitenden sind in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahekommt.

Ort, Datum: _____

Bezirk Oberbayern _____

Landkreis Dachau _____

Stadt Dachau _____

4

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. 385) geändert worden ist, folgende Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich
§ 3 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung
§ 4 Verbandsorgane
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7 Verbandsvorsitz
§ 8 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes
§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung
§ 10 Aufgaben der Geschäftsleitung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
§ 11 Anzuwendende Vorschriften
§ 12 Haushaltssatzung
§ 13 Verbandsumlage; Verwendung der Haushaltsmittel
§ 14 Kassenverwaltung
§ 15 Rechnungsprüfung
§ 16 Beschlussfassung

IV. Auflösung des Zweckverbands
§ 17 Austritt und Auflösung des Zweckverbands
§ 18 Übernahme von Versorgungsempfänger/innen

V. Schlussvorschriften
§ 19 Inkrafttreten; außer Kraft tretende Vorschriften

ENTWURF

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Dachauer Galerien und Museen".

(2) Er hat seinen Sitz in Dachau.

§ 2

Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Dachau und die Große Kreisstadt Dachau.

(2) Der Wirkungsbereich des Zweckverbands erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Dachau.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der allgemeinen Pflege der Kunst- und Kulturgeschichte des Dachauer Landes, insbesondere:

1. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut das Bezirksmuseum zu betreiben und zu erhalten,

2. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut die Dachauer Gemäldegalerie zu betreiben,

3. im Rahmen seiner Möglichkeiten weitere kulturelle Einrichtungen zu betreiben.

(2) Die Museumssammlungen umfassen auch Bestände des Museumsvereins Dachau e.V., die durch den Zweckverband verwahrt, wissenschaftlich bearbeitet und museal genutzt werden.

(3) Der Zweckverband ist verpflichtet, mit den ihm überlassenen Sammlungen und Bildern sowie dem Grundbesitz Dritter sorgsam und pfleglich umzugehen und sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

(4) Der Zweckverband ist politisch und konfessionell neutral. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbands zuzuführen.

ENTWURF

(5) Die Verbandsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verbandsmitglieder erhalten keine gegenleistungsfreien Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Verbandsmitteln.

(6) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen der fiduziarischen Stiftung Dr. Ulrich und Gertrude Lechner Stiftung getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwalten. Es gilt die Satzung der Dr. Ulrich und Gertrude Lechner Stiftung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung

2. der oder die Verbandsvorsitzende, nachfolgend genannt Verbandsvorsitz.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz, dem stellvertretenden Verbandsvorsitz und acht Verbandsräten bzw. Verbandsrätinnen. Von den weiteren Verbandsräten bzw. Verbandsrätinnen entsendet jedes Verbandsmitglied vier Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen. Der Verbandsvorsitz, sein/ihr/e Stellvertreter/Stellvertreterin und jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat eine Stimme.

(2) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat eine namentlich benannte Stellvertretung im Fall der Verhinderung. Die Verbandsräte und -rätinnen sowie ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitz schriftlich zu benennen. Mitglieder der Verbandsversammlung können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Der Vorsitz des Museumsvereins Dachau e.V. nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, nicht jedoch bei Personalangelegenheiten. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Die geschäftsführende Direktion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

ENTWURF

(5) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Zweckverbands, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5. die Festlegung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6. die Festsetzung von Entschädigungen;

7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung. In diesem Fall müssen auch alle Mitglieder des Zweckverbands durch gesonderten Beschluss der Entscheidung der Verbandsversammlung zustimmen.

9. die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern. In diesem Fall müssen auch alle Mitglieder des Zweckverbands durch gesonderten Beschluss der Entscheidung der Verbandsversammlung zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie ist für die Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung zuständig, die erhebliche Verpflichtungen auslösen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wesentliche konzeptionelle Veränderungen;

2. Erlass allgemeiner Vorschriften für die Benutzung der Museen, z.B. Entgelte;

3. Baumaßnahmen und sonstige Investitionen.

ENTWURF

§ 7

Verbandsvorsitz

(1) Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Dachau und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Dachau lösen sich im Amt des Verbandsvorsitzes ab. Der Wechsel tritt jeweils nach drei Jahren ein, erstmals wieder am 1. Januar 2030. Der/die andere ist stellvertretende/r Verbandsvorsitzende/r.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Dachau den Vorsitz.

§ 8

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes

(1) Der Verbandsvorsitz ist gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; dazu gehört insbesondere der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze.

2. weitere Angelegenheiten, die ihm/ihr durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind.

(3) Der Verbandsvorsitz führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er/sie ist für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten bis einschließlich der TVöD Entgeltgruppe 8 des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes gemäß Art. 38 Abs. 2 KommZG zuständig.

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung steht dem Zweckverband als Museumsdirektion vor.

ENTWURF

(2) Allgemeine Aufgaben der geschäftsführenden Museumsdirektion sind:

1. Der geschäftsführenden Museumsdirektion obliegt die fachliche und wissenschaftliche Ausrichtung des Zweckverbands.

2. Der geschäftsführenden Museumsdirektion obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, soweit der Verbandsvorsitz der Geschäftsleitung Aufgaben zuweist. Sie hat insbesondere die jährliche Haushaltsaufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsvorsitzes mitzuwirken.

3. Soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, ist die geschäftsführende Museumsdirektion gegenüber den Dienstkräften des Zweckverbands weisungsbefugt.

4. Die geschäftsführende Museumsdirektion unterstützt den Verbandsvorsitz nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

5. Nach Bestellung einer geschäftsführenden Museumsdirektion können dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzes Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzes zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

6. Soweit die geschäftsführende Museumsdirektion zuständig ist, vertritt sie den Zweckverband nach außen.

(3) Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Erteilung fachlicher Weisungen gegenüber Bediensteten des Zweckverbands,

2. strategisch-fachliche Konzepte,

3. die Koordinierung und Planung von Neuvorhaben,

4. die Verleihung von Sammlungsobjekten mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.

ENTWURF

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften

der Gemeindeordnung über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13

Verbandsumlagen; Verwendung der Haushaltsmittel

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbands aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.

(2) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach folgenden Maßgaben:

1. Der Zweckverband erhebt von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau eine jährliche Verbandsumlage zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband betriebenen Kultureinrichtungen.

2. Zur Deckung außerplanmäßiger und einmaliger Kosten für den Investitionsaufwand und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf der vom Zweckverband betriebenen Kultureinrichtungen erhebt der Zweckverband von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau eine besondere jährliche Verbandsumlage.

3. Die Verbandsumlage gemäß Nr. 1 und die besondere Verbandsumlage gemäß Nr. 2 werden von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau je zur Hälfte getragen.

§ 14

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Stadt Dachau geführt.

ENTWURF

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dachau als Sachverständigen zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt wird. Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den BKPV.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.

(2) Der einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen

1. die Änderung des Umlageschlüssels,
2. Flächenerwerb, bauliche Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Zweckverbands.

IV. Auflösung des Zweckverbands

§ 17

Austritt und Auflösung des Zweckverbands

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben in vollem Umfang von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so geht nach Abwicklung der Geschäfte das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder über.

§ 18

Übernahme von Versorgungsempfänger/innen

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Dachau und die Stadt Dachau die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen zu gleichen Teilen zu übernehmen.

ENTWURF

V. Schlussvorschriften

§ 19

Inkrafttreten; außer Kraft tretende Vorschriften

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen vom 9. September 2024 (OBABl S. 304) außer Kraft.

Dachau, xx.xx.2026

xxxxxxxxx
Verbandsvorsitz

ENTWURF

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 4

Neuerlass der Satzung des Kreisbehindertenbeauftragten/er des LK Dachau

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:
Der Kreistag beschließt den Neuerlass der Satzung für die/den Behindertenbeauftragte/n zum 01.08.2026.

Satzung für die/ den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Dachau

vom XY (Amtsblatt Nr. XY)

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund Art. 19 S. 1 und S. 3 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 388) i.V.m. Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftrage/r). Die Bestellung wird jeweils auf vier Jahre befristet. Die Möglichkeit der Wiederbestellung ist gegeben.

(2) Für den Fall ihrer/seiner Verhinderung bzw. zu ihrer/ seiner Unterstützung wird eine Stellvertretung bestellt. Die Aufgabenverteilung wird einvernehmlich im Innenverhältnis geregelt.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftrage ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Inklusion zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen. Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

(1) Die/ Der Behindertenbeauftrage berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

(2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Verständlichkeit (Art. 13)
6. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 14),
7. Barrierefreie Medien (Art. 15).

§ 5 Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragen

Die/ Der Behindertenbeauftrage wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie /er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
(2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

(1) Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Er leistet notwendige Verwaltungshilfe.

(2) Die Höhe der Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.

(3) Die Höhe der Entschädigung für die Stellvertretung richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die/ den Behindertenbeauftragten vom 31.07.2008 (Amtsblatt Nr. 21/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2011 (Amtsblatt Nr. 26/2001), außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender Stefan Löwl Landrat	gezeichnet
Schriftführer Sebastian Zollbrecht Verwaltungsfachangestellter	gezeichnet